

Merkblatt Urlaub Schülerinnen und Schüler

Abkürzungen: Kreisschulpflege (KSPf), Schulleitung (SL), Klassenlehrperson (KLP)

Grundsätze

- Urlaubsgesuche sind rechtzeitig (3 Tage vorher bei KLP- und SL-Entscheiden, 2 Monate vorher bei KSPf-Entscheiden) bei der Schulleitung einzureichen.
- Die Verantwortung für die Organisation und Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes liegt bei den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Freier Schulhalbtage pro Quartal (§38)

Auf Antrag der Eltern ist die Klassenlehrperson berechtigt, diese Urlaube zu gewähren. Die Halbtage können auch zusammengefasst werden. Ein Bezug der Halbtage zur Ferienverlängerung ist spätestens 4 Wochen im Voraus bei der Klassenlehrperson zu beantragen. (§ 38.1 Schulgesetz, § 16 VO Volksschule)

Sperrtage

Für Tage, an denen Anlässe am Standort oder standortübergreifend stattfinden (Anlässe im Jahresprogramm), dürfen keine solche Urlaubstage bezogen werden. Ausnahmen bewilligt die SL.

Urlaube bis zu maximal 5 Tagen während eines Schuljahres

Die SL kann auf begründetes Gesuch hin und in Absprache mit der Klassenlehrperson Urlaube bis zu maximal 5 Tagen bewilligen.

Längere Urlaube

Die KSPf kann auf begründetes Gesuch hin, nach Einverständnis der KLP und der SL, einen Urlaub von 6 und mehr Tagen bewilligen. Ein solcher Urlaub kann je Kind einmal in seiner Oberstufenzeit bezogen werden.

Dispensationen

- Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen von Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet das Departement BKS. Für solche Dispensationen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich. Es ist allenfalls eine individuelle Lernvereinbarung mit der Schule auszuarbeiten. (§12 Schulgesetz)
- Das Fach Ethik und Religionen erfährt keine Spezialbehandlung und untersteht der generellen Dispensationsregelung.
- Schülerinnen und Schüler einer anderen Religionsgemeinschaft werden auf Gesuch ihrer Eltern für besondere Feiertage vom Unterricht dispensiert. Für die Aufarbeitung des Stoffes gilt dieselbe Verantwortungspflicht wie unter „Grundsätze“ beschrieben.

Diese Regelung tritt gemäss Beschluss der Kreisschulpflege vom 25.6.2019 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen (Auszüge)

Schulgesetz

§ 12 Unterricht

¹ Aufbau und Gestaltung des Unterrichts sowie die Zahl der vorgeschriebenen und der freiwilligen Wochenstunden nehmen Rücksicht auf den Entwicklungsstand des Schülers; die Anforderungen richten sich nach der Vorbildung und dem Aufnahmevermögen der Altersstufe.

§ 37 * Schulversäumnisse

- ¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- ² Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub *

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. *
- ² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
- von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
 - vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Verordnung über die Volksschule

§ 13 Dispensationen, Grundsatz

- ² Dispensationsgründe sind
- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall,
 - besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs,
 - Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

§ 14 Dispensationen, Spezialfälle

¹ Über eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler ausserhalb der in § 13 Abs. 2 festgelegten Gründe, namentlich bei länger dauernder gänzlicher Abwahl eines Pflichtfachs, entscheidet das BKS.

§ 16 Freier Schulhalbtage

- ¹ Die Schulpflege kann bestimmen, dass
- die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
 - bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.